



Reglement Videoüberwachung

Büren, 16.Juni 2015
Büren, 24. Juni 2020

Rechtlicher Hinweis:

Basis für dieses Reglement bildet das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG), welches diesem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglements obliegt. Im Zweifelsfall gilt das InfoDG.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verantwortlichkeit und Zweck	Seite 3
§ 2	Hinweistafeln	3
§ 2 ^{bis}	Standorte Kamera und Hinweistafel	3
§ 2 ^{ter}	Betriebszeiten	3
§ 2 ^{quater}	Ausbau Videoüberwachung	4
§ 3	... (aufgehoben)	4
§ 4	Informationspflicht an Betroffene	4
§ 5	Vernichtung	4
§ 6	Ergänzendes Recht	4
§ 6 ^{bis}	Auskunftspflicht	4
§ 6 ^{ter}	Überprüfung Rechtmässigkeit	4
§ 7	Inkrafttreten	4
	Änderungstabelle	5
	Anhang: Standorte der Kameras	6

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a) und § 16^{bis} des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1) sowie § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (BGS 131.1), beschliesst:

§ 1	<p>¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden, Videoanlagen einrichten.</p> <p>² Die Anlagen zur visuellen Überwachung können zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern unter den Voraussetzungen von § 15 (InfoDG) und § 16 (InfoDG) eingesetzt werden. Diese Massnahme muss geeignet und notwendig sein. *</p> <p>³ Für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials berechtigt sind immer in Zusammenarbeit mit der Polizei in folgender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der/die Gemeindepräsident/in – der/die Vizegemeindepräsident/in – der/die Gemeindegemeinschafter/in – der/die Gemeindehandwerker/in – in Ausnahmefällen die Mitglieder des Gemeinderats <p>Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen. Funktional ist dies der/die Gemeindehandwerker/in oder im Schadenfall die aufgebotebene Fachfirma. *</p>	Verantwortlichkeit und Zweck
§ 2	<p>¹ Die Videoüberwachung sowie die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.</p>	Hinweistafeln
§ 2^{bis} *	<p>¹ Standort Kamera Kindergartenareal: Direkt am Gebäude Aussenanlage (Garten). Hinweistafel bei Eingang „Im Winkel“ sowie an der Hausfassade der Gartenseite Kindergartengebäude.</p> <p>² Standort Milchhüsliareal mit Entsorgungscontainern: An Strassenkandelaber auf Parkplatz. Hinweistafeln bei den Containern montiert.</p> <p>³ Standort Areal ARA und Entsorgungsstelle: An Kandelaber auf ARA-Areal. Hinweistafeln an beiden Haupttoren des ARA-Geländes.</p> <p>(gemäss Situationsplänen im Anhang)</p>	Standorte Kamera und Hinweistafel
§ 2^{ter} *	<p>¹ Kindergartenareal: MO, DI, DO von 16.30 – 07.59 Uhr MI von 12.00 – 07.59 Uhr FR-SO durchgehend 12.00 Uhr bis MO 07.59 Ferienzeit / Feiertage: 24-Stundenüberwachung</p> <p>² Milchhüsliareal: MO-SO von 00.00 – 23.59 (24-Stundenüberwachung)</p> <p>³ ARA: MO-SO von 00.00 – 23.59 (24-Stundenüberwachung)</p>	Betriebszeiten

§ 2^{quater} *	1 Weitere Standorte müssen vorgängig durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden und haben eine Änderung der § 2 ^{bis} und 2 ^{ter} zur Folge, welche ebenfalls durch die Versammlung bewilligt werden müssen.	Ausbau Videoüberwachung
§ 3 *	...	
§ 4	1 Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.	Informationspflicht an Betroffene
§ 5 *	1 Aufgezeichnete Personendaten müssen umgehend nach der Auswertung, spätestens 96 Stunden seit der Aufzeichnung, vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16ter InfoDG: <i>Die Datenweitergabe an andere Amtsstellen ist im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin zulässig, sofern</i> a) die anfordernde Behörde die Daten zur Verfolgung eines Zweckes benötigt, welcher mit dem ursprünglichen Aufnahmезweck in einem sachlichen Zusammenhang steht, und b) die anfordernde Behörde die Daten zu Beweis Zwecken in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren benötigt und c) die Weitergabe unter den konkreten Voraussetzungen verhältnismässig ist. <i>Die empfangende Behörde darf die Daten so lange aufbewahren, als sie zu Beweis Zwecken erforderlich sind. Anschliessend sind sie zu vernichten.</i>	Vernichtung
§ 6	1 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.	Ergänzendes Recht
§ 6^{bis} *	Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.	Auskunftspflicht
§ 6^{ter} *	Regelmässig prüft der Gemeinderat das Weiterbestehen der Rechtmässigkeit der visuellen Überwachung aller Standorte.	Überprüfung Rechtmässigkeit
§ 7	Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2020 in Kraft.	Inkrafttreten

Beschlossen durch den Gemeinderat am

10. März 2020

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

24. Juni 2020

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Stephanie Erni

Monika Fringeli

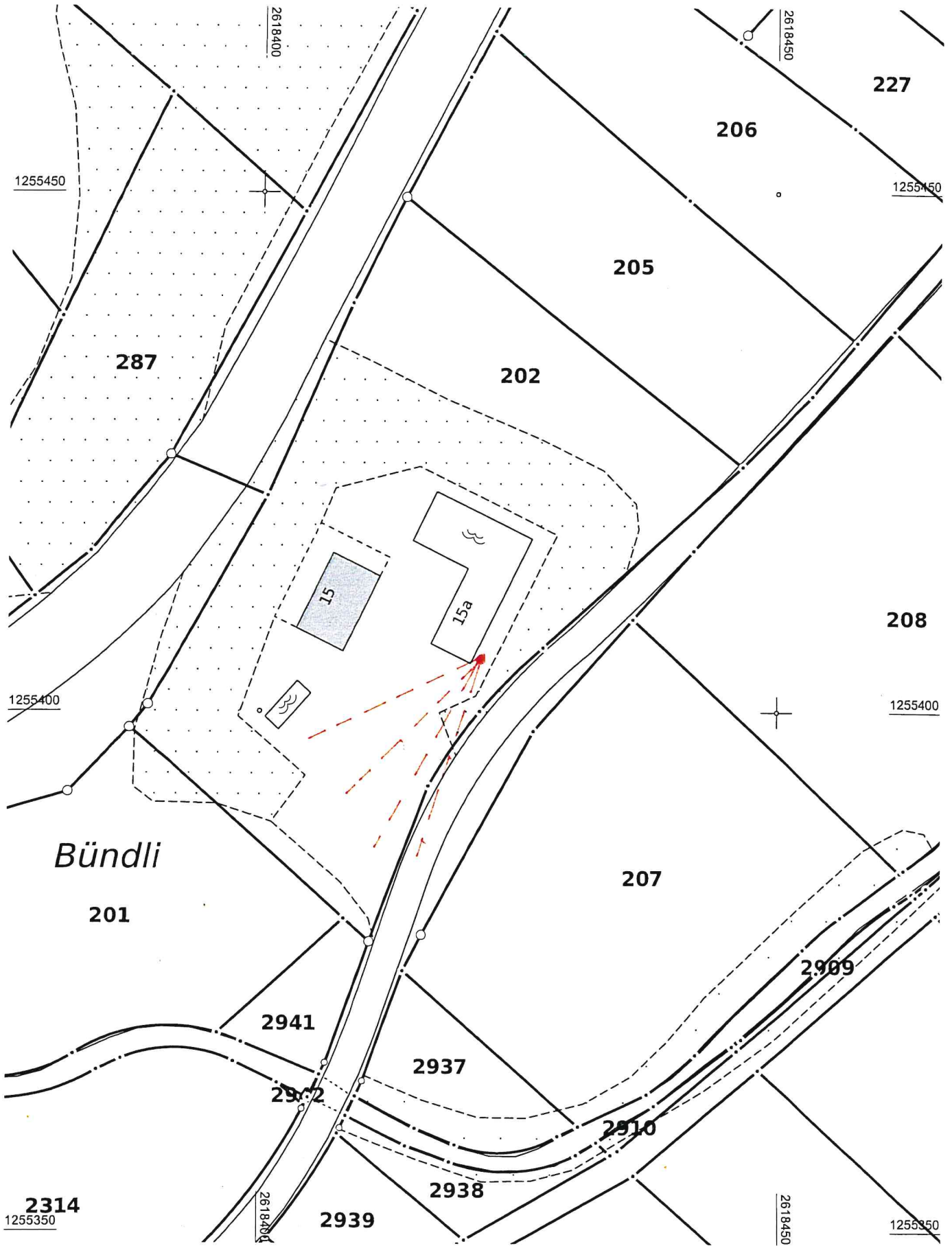
* Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.06.2020	01.08.2020	§ 1 Abs. 2	totalrevidiert
24.06.2020	01.08.2020	§ 1 Abs. 3	totalrevidiert
24.06.2020	01.08.2020	§ 2 ^{bis}	eingefügt
24.06.2020	01.08.2020	§ 2 ^{ter}	eingefügt
24.06.2020	01.08.2020	§ 2 ^{quater}	eingefügt
24.06.2020	01.08.2020	§ 3	aufgehoben
24.06.2020	01.08.2020	§ 5	totalrevidiert
24.06.2020	01.08.2020	§ 6 ^{bis}	eingefügt
24.06.2020	01.08.2020	§ 6 ^{ter}	eingefügt

* Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ 1 Abs. 2	24.06.2020	01.08.2020	totalrevidiert
§ 1 Abs. 3	24.06.2020	01.08.2020	totalrevidiert
§ 2 ^{bis}	24.06.2020	01.08.2020	eingefügt
§ 2 ^{ter}	24.06.2020	01.08.2020	eingefügt
§ 2 ^{quater}	24.06.2020	01.08.2020	eingefügt
§ 3	24.06.2020	01.08.2020	aufgehoben
§ 5	24.06.2020	01.08.2020	totalrevidiert
§ 6 ^{bis}	24.06.2020	01.08.2020	eingefügt
§ 6 ^{ter}	24.06.2020	01.08.2020	eingefügt

Anhang Standorte der Kameras



Bündli

2314
1255350



1:500

Legende: www.cadastre.ch/legende

sutter
Beraten. Planen. Bauen.

F. Sutter

D. Kägi, Pat. Ing.-Geometer
24.4.2017

